Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Jena-Saale-Holzland
(ZVL J-SH)

Maßnahmen bei Transportunfähigkeit von landwirtschaftlichen Nutztieren im Bestand

Niemand darf eine Tierbeförderung durchführen oder veranlassen, wenn den Tieren dabei Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden könnten.
Tiere dürfen nur transportiert werden, wenn sie im Hinblick auf die geplante Beförderung transportfähig sind und wenn gewährleistet ist, dass ihnen unnötige Verletzungen und Leiden erspart bleiben.
Verletzte oder kranke Tiere gelten als nicht transportfähig.

Beispiele:
→ Die Tiere zeigen ein gestörtes Allgemeinbefinden (teilnahmslos, Futter- bzw. Wasserverweigerung, Fieber, deutlich erhöhte Atemfrequenz, offensichtliche Anzeichen von starken Schmerzen, extreme Abmagerung/Kachexie, abnormes Verhalten).
→ Die Tiere sind festliegend bzw. können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen (offensichtliche Lahmheit, abnorme Haltung, veränderter Gang, Gleichgewichtsverlust).
→ Sie haben offene Knochenbrüche oder große offene Wunden (offene Wunden, die eine Körperhöhle eröffnen; Operationswunden, die sich erneut öffnen; größere infizierte offene Wunden; größere Wunden, durch die die Integrität der Körperoberfläche maßgeblich gestört ist) oder schwere Organvorfälle (Enddarm, Scheide, Gebärmutter).
→ Sie zeigen starke anhaltende Blutungen.
→ Es handelt sich um Tiere in fortgeschrittenem Trächtigkeitsstadium (Pferd ab 302., Rind ab 252., Schaf/Ziege ab 135. und Schwein ab 103. Trächtigkeitstag) oder um Tiere, die vor weniger als sieben Tagen niedergekommen sind bzw. um Tiere, bei denen die Nachgeburt sichtbar ist.

In folgenden Fällen können kranke oder verletzte Tiere jedoch als transportfähig angesehen werden:

→ Sie sind nur leicht verletzt oder leicht krank, und der Transport würde für sie keine zusätzlichen Leiden verursachen; in Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.
→ Sie werden unter tierärztlicher Überwachung zum Zwecke oder nach einer medizinischen Behandlung oder einer Diagnosestellung befördert. Transporte dieser Art sind jedoch nur zulässig, soweit den betreffenden Tieren keine unnötigen Leiden zugefügt bzw. die Tiere nicht misshandelt werden.

Zu beachten sind dabei der Gesamteindruck des Tieres bzw. sein Allgemeinbefinden, die Transportzeit und besondere Transportumstände (Klima, Ladedichte…) sowie die Wahrscheinlichkeit, dass sich der Zustand des Tieres während des Transportes verschlechtert.
Ist zu erwarten, dass das betreffende Tier bei der Schlachttieruntersuchung im Schlachtbetrieb als schlachtuntauglich beurteilt wird, darf keine Tierbeförderung veranlasst werden.

Maßnahmen:
Transportunfähige Tiere sind von den anderen Tieren abzutrennen.
Sie sind unverzüglich tierärztlich behandeln zu lassen.
Zur Vermeidung unnötiger Leiden und Schmerzen kann es notwendig sein, eine Notschlachtung oder Nottötung im Haltungsbetrieb durchzuführen.

Einschlägige Rechtsgrundlagen

- *Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (Abl. EU vom 3.01.2005 L 3/1);*
- *Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (BGBl I Nr. 9, S. 375) – TierSchTrV (Tierschutztransport-Verordnung) vom 11. Februar 2009 i.d.g. F.*

allgemeine Sprechzeiten:
Vormittag
Mo, Di 8.30 bis 12.00 Uhr
Do, Fr 8.30 bis 12.00 Uhr
(Mittwoch keine Sprechzeit)

Nachmittag
Di 13.30 bis 15.30 Uhr
Do 13.30 bis 17.30 Uhr

Bankverbindung:
Sparkasse Jena-Saale-Holzland
IBAN: DE65830530300000002640
BIC: HELADEF1JEN

Haus- und Lieferanschrift:
Kirchweg 18, 07646 Stadtroda
Telefon: 036428 5409-840
Telefax: 036428 13391
E-mail: info@zvl.thueringen.de

Stand: 2018-11-21